GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

	Vorlage Nr.: BV/2012/179

Fachbereich/Amt:	II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport	Datum:	26.10.2012
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Osterwald / 604-401		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	27.11.2012	öffentlich
Verwaltungsausschuss	27.11.2012	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	18.12.2012	öffentlich

Kommunale Kindertagesstätte Petersfehn
hier: Trägerschaft

I. Geschichte/Anfänge

Die „Kommunale Kindertagesstätte Petersfehn“ wurde zum 16.08.2004 aufgrund der Anmeldezahlen in Petersfehn mit zwei Gruppen in Betrieb genommen. Da die Gespräche mit der Ev.-luth. Kirche als Träger der benachbarten Kindertagesstätte nicht zum Erfolg führten, wurde die Trägerschaft durch die Gemeinde übernommen.

II. Aktuelle Situation

Die kommunale Kindertagesstätte ist in ehemaligen Schulräumen der Grundschule Petersfehn untergebracht. Es besteht die Möglichkeit in den Räumen bis zu zwei Gruppen zu betreuen. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2012 wurde aufgrund der fehlenden Anmeldungen eine Regelgruppe mit 25 Plätzen in eine Anhanggruppe mit 10 Plätzen in der „Kommunalen Kindertagesstätte Petersfehn“ reduziert. Derzeit sind 27 Plätze der insgesamt 35 Plätze belegt.

In der „Ev.-luth. Kindertagesstätte Petersfehn“ werden zurzeit Kinder in einer Ganztagsgruppe, einer Ganztagsgruppe nach dem Modell 25/10, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe am Nachmittag betreut. Diese Plätze sind fast alle belegt, sodass bei weiteren Anmeldungen auf die Plätze in der kommunalen Kindertagesstätte verwiesen wird. Die kirchliche Kindertagesstätte ist im Gegensatz zur kommunalen Kindertagesstätte ganzjährig geöffnet. Zum 01.08.2013 soll der Neubau einer Krippe fertig gestellt sein und in Betrieb genommen werden.

III. Gesamtkonzeption für Petersfehn

Im Rahmen des Antrages der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn vom 03.03.2010 auf die Einrichtung einer Krippengruppe sollte auch eine Gesamtkonzeption für die Arbeit im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich, in die beide Kindergärten einbezogen werden sollen, erstellt werden. Das Erstellen einer Gesamtkonzeption für Petersfehn würde sich einfacher gestalten, wenn alle drei Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort) in beiden Einrichtungen unter einer Trägerschaft erfolgen würden.

Daher stellt sich für die Zukunft die Frage, ob sich die Ev.-luth. Kirchengemeinde eine Trägerschaft für die jetzige kommunale Kindertagesstätte vorstellen könnte. Ein Übergang der Trägerschaft wäre sinnvoll, da die Gemeinde lediglich über eine kommunale Einrichtung verfügt und eine kleine Einrichtung nur sehr aufwendig betrieben werden kann. Insbesondere die Personalplanung und der Einsatz bereiten viele Probleme, da der vorhandene Personalpool entsprechend klein ist. Zudem wäre die ganzjährige Betreuung einrichtungsübergreifend möglich.

IV. Bisherige Gesprächsergebnisse

In bisher geführten Gesprächen mit der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, RDS Ammerland, und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn wurde die Bereitschaft der Kirche zur Übernahme der Trägerschaft zum 01.08.2013 signalisiert. Im Vordergrund der Gespräche standen u. a. die Belange des Personals der Kommunalen Kindertagesstätte Petersfehn.

Die Trägerschaft könnte mit folgenden Rahmenbedingungen übergeben werden:

1. Der Betriebsübergang soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 erfolgen.
2. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden mietfrei überlassen.
3. Der Träger erhält eine Finanzausstattung nach den Budgetrichtlinien der Gemeinde
4. Die Kirchenverwaltung trägt, wie bei den anderen kirchlichen Einrichtungen, einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Fachpersonalkosten. Im Gegenzug müssen 4,5 % Verwaltungs- und Sachkostenpauschale gezahlt werden.
5. Der von der Gemeinde geschlossene Reinigungsvertrag läuft bis 2014. Solange müssten die Kosten von der Gemeinsamen Kirchenverwaltung erstattet werden. Ebenfalls müssten die Gas-, Strom- und Wasserkosten der Kirchenverwaltung in Rechnung gestellt werden, da die Zähler über die Schule laufen. Das musste bisher auch am Jahresende bei der Gemeindeverwaltung berechnet und gebucht werden, sodass kein Mehraufwand entsteht.
6. Das unbefristet eingestellte Personal wird vom neuen Träger übernommen und erhält das jetzige Gehalt als Besitzstand.
7. Die Kirche zahlt ebenfalls mit den Umlagesätzen der Gemeinde in die VBL ein.
8. Für die Kinder, die im Kiga-Jahr 2012/13 und davor aufgenommen worden sind, wird eine Zusage gegeben, dass sich für diese Kinder bis zur Einschulung nichts ändert (Räume, Konzept, etc.).

V. Formelle Voraussetzungen

Rechtlich handelt es sich um einen Betriebsübergang gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Vor dem Betriebsübergang muss gem. § 613a Abs. 5 BGB der bisherige oder neue Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmer schriftlich über den Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichten.

Mit der Kirchengemeinde müsste eine schriftliche Vereinbarung über den Betriebsübergang abgeschlossen werden. Zudem ist die bestehende Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte anzupassen.

Es sind Übersichten der Haushaltspläne 2013 für beide Trägerschaften als Anlage beigefügt. Die Einrichtung in Petersfehn würde als eine Einheit inkl. einer Außenstelle bewertet. Durch den Betriebsübergang könnten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 10.000,00 € jährlich eingespart werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushaltsplan 2013 ist entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

1. Zum 01.08.2013 soll ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB für die Kommunale Kindertagesstätte Petersfehn, Mittellinie 76, 26160 Bad Zwischenahn, erfolgen. Die Trägerschaft wird, wenn entsprechende kirchliche Beschlüsse gefasst wurden, mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn vereinbart.

2. Es ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Zwischenahn und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn mit den vereinbarten Konditionen abzuschließen.

3. Die Arbeitnehmer sind über den Übergang schriftlich gemäß § 613a BGB zu unterrichten.

Externe Anlagen:

- Haushalte 2013 - Gegenüberstellung

Gleichlautende Beschlussvorschläge des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses für den Rat der Gemeinde am 18.12.2012